



Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Bereinigte Fassung:
Änderungserlass vom 17.5.2017
eingearbeitet

An die
Schulämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Einstellung in den Schuldienst des Landes NRW Schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern

Für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen in die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern ab 1. August 2006 werden auf der Grundlage des Runderlasses vom 10.11.2000, zuletzt geändert durch Runderlass vom 26.11.2004, (BASS 21-01 Nr. 17) und des jährlichen Einstellungserlasses in der aktuellen Fassung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Stellen für die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern werden grundsätzlich im Ausschreibungsverfahren durch die Schulämter vergeben. Dabei können mehrere Stellen mit derselben Fächerkombination und demselben Anforderungsprofil in einer Ausschreibung zusammengefasst werden. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
Kurzfristig zu besetzende Stellen können auch im Listenverfahren vergeben werden.

Auskunft erteilt:

Herr Packwitz

Durchwahl 0211 5867- 3543

Fax 0211 5867- 3260

joerg.packwitz@msw.nrw.de

Aktenzeichen:

113

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

11. April 2006

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

2. Am Einstellungsverfahren für die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern können nur ausgebildete Lehrkräfte teilnehmen, die über eine der im jährlichen Einstellungserlass in der aktuellen Fassung für den Einsatz an der Grundschule genannten Befähigungen verfügen (Ausnahme s. RdErl. vom 9.12.2016 - 113).

3. Die Auswahlgespräche werden von den Schulämtern durchgeführt. Die Schulämter können für verschiedene Stellenausschreibungen mehrere Auswahlkommissionen bilden. Der Auswahlkommission gehören mit Stimmrecht an:

- eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamtes,
- eine Schulleiterin oder ein Schulleiter aus dem Schulamtsbezirk,
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des Schulamtes,
- ein von einer Schulkonferenz einer Grundschule des Schulamtsbezirks aus der Mitte gewähltes Mitglied, das das Schulamt nach nachvollziehbaren Kriterien benennt.

Es ist zu vermeiden, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter und das von einer Schulkonferenz aus der Mitte gewählte Mitglied von derselben Grundschule stammen.

Beratend können teilnehmen:

- ein Mitglied des Personalrates,
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern mindestens eine Schwerbehinderte oder ein Schwerbehinderter am Verfahren teilnimmt,
- die Schulaufsichtsbeamtin oder der Schulaufsichtsbeamte der Bezirksregierung.

4. Bei einem Wechsel vom Schulamt an eine Grundschule und bei einem Wechsel von einer Grundschule an eine andere Grundschule handelt es sich dienstrechtlich um eine Abordnung (§ 29 LBG NW).

Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet die Lehrkraft aus der schulformübergreifenden Vertretungsreserve aus und wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Grundschule versetzt (§ 28 LBG NW). Soweit nach den zwei Jahren eine Grundschule außerhalb des bisherigen Schulamtsbezirks in Be-

tracht kommt, gelten die allgemeinen Regelungen des Versetzungsverfahrens.

Seite 3 / 3

5. Mit der Umwandlung des bisherigen Vertretungspools an Grundschulen in eine schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern entfällt ab 1. August 2006 die Möglichkeit, Stellen für den Vertretungspool an Grundschulen auszuschreiben und neu zu besetzen. Bestehende Verträge des bisherigen Vertretungspools haben bis zum Ende des jeweiligen Vertrages Bestand. Veröffentlichungen für noch nicht besetzte Stellen des bisherigen Vertretungspools Grundschule im Internetauftritt VERENA sind zurückzuziehen und im Rahmen der schulübergreifenden Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern auszuschreiben.

Im Übrigen wird auf die gemeinsamen Informationen der Lehrereinstellungsbüros der Bezirksregierungen zur "Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen" - (INES-Handbuch) und die "Hinweise zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren in der Schulform Grundschule" sowie auf die Handreichung "Schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern" verwiesen.

In Vertretung
des Staatssekretärs

gez. Dr. Ulrich Heinemann